

**09.05.03****A - G - U**

## **Verordnung** des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

---

### **Dritte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungs- verordnung**

#### **A. Zielsetzung**

Trotz der bereits seit 1997 bestehenden Anwendungsverbote für diuronhaltige Pflanzenschutzmittel (keine Anwendung auf Gleisanlagen sowie auf Flächen, bei denen die Gefahr der Abschwemmung in Gewässer droht) und eines generellen Genehmigungsvorbehalts für die Anwendung aller Pflanzenschutzmittel auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen (§ 6 Absätze 2 und 3 Pflanzenschutzgesetz) sind die Funde von Rückständen diuronhaltiger Pflanzenschutzmittel in Gewässern nicht in ausreichendem Maße zurückgegangen. Aufgrund der in Ballungsgebieten festzustellenden Häufung dieser Funde muss als ein wesentlicher Grund hierfür ein entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht genehmigter Gebrauch dieser Mittel im kommunalen wie privaten Bereich angesehen werden. Die Gefahr einer nicht genehmigten und unsachgemäßen Anwendung besteht auch bei anderen Pflanzenschutzmittelwirkstoffen, die als Ersatz für diuronhaltige Mittel verwendet werden können. Es handelt sich um die Wirkstoffe Glyphosat und Glyphosat- Trimesium. In Untersuchungen von Oberflächengewässern sind Rückstände dieser Wirkstoffe ebenfalls nachgewiesen worden. Sie stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anwendung dieser Mittel auf versiegelten Flächen. Eine Gleichbehandlung dieser Wirkstoffe mit Diuron ist daher geboten.

#### **B. Lösung**

Um der Gefahr vorzubeugen, dass diuronhaltige Pflanzenschutzmittel auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, ohne die erforderliche Genehmigung angewandt werden, soll die Abgabe dieser Pflanzenschutzmittel von der Vorlage einer Genehmigung nach § 6 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz abhängig gemacht werden.

Um die Anwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln auf versiegelten Flächen und damit die Gefahr einer Abschwemmung in Oberflächengewässer zurückzudrängen, sind entsprechende Anwendungsbeschränkungen in die Verordnung aufzunehmen.

Es ist angebracht, die besonderen Abgabebedingungen, die für diuronhaltige Mittel eingeführt werden, auch auf diese Wirkstoffe auszudehnen.

Im Obst- und Weinbau ist bei sachgemäßer Anwendung die Gefahr der Abschwemmung diuronhaltiger Pflanzenschutzmittel in Gewässer nicht gegeben. Daher ist die Einschränkung der Anwendung in diesem Bereich nicht angebracht.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Keine

### **E. Sonstige Kosten**

Keine

**09.05.03**

A - G - U

**Verordnung**  
des Bundesministeriums für  
Verbraucherschutz, Ernährung und  
Landwirtschaft

---

**Dritte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungs-  
verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes  
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 9. Mai 2003

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

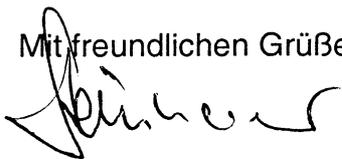
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-  
Anwendungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2  
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen





**Dritte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung<sup>\*)</sup>**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), § 7 Abs. 1 zuletzt geändert durch Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206), verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und hinsichtlich des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

**Artikel 1**

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Artikel 4 § 4 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgende Vorschrift eingefügt:

**„§ 3a**

**Besondere Abgabebedingungen**

Pflanzenschutzmittel, die aus einem in Anlage 4 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten und deren Anwendung auf einer Freilandfläche vorgesehen ist, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt wird, dürfen nur dann an einen anderen abgegeben werden, wenn dem Abgebenden zuvor eine dem anderen erteilte Genehmigung nach § 6 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes vorgelegt worden ist.“

---

<sup>\*)</sup> Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18) sind beachtet worden.

2. § 8 Abs.1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:  
„3. entgegen § 3a ein Pflanzenschutzmittel abgibt oder“.
  - c) Die bisherige Nummer 3 wird neue Nummer 4.
  
3. Die Anlagen werden durch folgende Anlagen ersetzt:

**„Anlage 1  
(zu den §§ 1 und 5 Abs. 1)**

**Vollständiges Anwendungsverbot**

Nummer	Stoff
1	2
1	Acrylnitril
2	Aldrin
3	Aramit
4	Arsenverbindungen
5	Atrazin
6	Binapacryl
7	Bleiverbindungen
8	Bromacil
9	Cadmiumverbindungen
10	Captafol
11	Carbaryl
12	Chlordan
13	Chlordecone (Kepone)
14	Chlordimeform
15	Chloroform
16	Chlorpikrin
17	Crimidin
18	DDT (1,1,1-Trichlor-2,2-bis(4-chlorphenyl)-ethan und seine Isomeren)
19	1,2-Dibromethan
20	1,2-Dichlorethan
21	1,3-Dichlorpropen
22	Dicofol mit einem Gehalt von weniger als 780 g je kg p.p'-Dicofol oder mehr als 1 g je kg DDT oder DDT-Verbindungen
23	Dieldrin
24	Dinoseb, seine Acetate und Salze

Nummer	Stoff
1	2
25	Endrin
26	Ethylenoxid
27	Fluoressigsäure und ihre Derivate
28	HCH, technisch
29	Heptachlor
30	Hexachlorbenzol
31	Isobenzan
32	Isodrin
33	Kelevan
34	Lindan
35	Maleinsäurehydrazid und seine Salze, andere als Cholin-, Kalium- und Natriumsalz
36	Maleinsäurehydrazid-Cholin-, -Kalium- und Natriumsalz mit einem Gehalt von mehr als 1 mg je kg freies Hydrazin, ausgedrückt als Säureäquivalent
37	Morfamquat
38	Nitrofen
39	Pentachlorphenol
40	Polychlorterpene
41	Quecksilberverbindungen
42	Quintozen
43	Selenverbindungen
44	2,4,5-T
45	Tetrachlorkohlenstoff

**Anlage 2**  
(zu den §§ 2, 4 und 5 Abs. 2)

**Eingeschränktes Anwendungsverbot**

Nummer	Stoff	Anwendung nur zulässig
1	2	3
1	Blausäure und Blausäure entwickelnde Verbindungen	zur Begasung 1. in Mühlen und Lagerräumen, in Vorratsräumen und anderen Räumen in Lebensmittelbetrieben und in Transportmitteln und -behältern gegen Vorratsschädlinge; 2. von Pflanzen in Vegetationsruhe;

Nummer	Stoff	Anwendung nur zulässig
1	2	3
2	Deiquat	<p>3. in Gewächshäusern;</p> <p>1. zur Krautabtötung bei Kartoffeln;</p> <p>2. zur Abreifebeschleunigung</p> <p>a) bei Raps, Ackerbohnen und Futtererbsen;</p> <p>b) bei Leguminosen, Ölrettich, Lein und Phacelia, deren Samen zur Saatguterzeugung bestimmt sind;</p> <p>3. zum Hopfenputzen, auch mit gleichzeitiger Unkrautbekämpfung; in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August.</p>
3	Methylbromid (Monobrommethan)	<p>1. zur Begasung in Mühlen, in Lagerräumen, in Vorratsräumen und anderen Räumen in Lebensmittelbetrieben, in Vakuumkammern, in gasdichten Kleinsilos, in Transportmitteln und -behältern und unter gasdichten Planen gegen Vorratsschädlinge;</p> <p>2. zur Bodenbehandlung außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten im Zierpflanzenbau, in Baumschulen, in Rebschulen und bei der Erzeugung von Pflanzkartoffeln in Zuchtgärten.</p>
4	Paraquat	<p>1. zur Behandlung</p> <p>a) gegen Unkräuter und Deckfrüchte im Mais- und Zuckerrübenbau vor der Saat oder vor dem Auflaufen; auf derselben Fläche jedes vierte Jahr;</p> <p>b) gegen Unkräuter in Baumschul-Saatbeeten; auf derselben Fläche jedes vierte Jahr;</p> <p>c) gegen Unkräuter im Weinbau im Pflanzjahr und bis zum dritten Standjahr der Reben;</p> <p>2. zur Abreifebeschleunigung bei Kulturgräsern, deren Samen zur Saatguterzeugung bestimmt sind.</p>
5	Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen, ausgenommen Zinkphosphid als rodentizides Ködermittel	<p>zur Begasung</p> <p>1. in Lagerräumen, Vorratsräumen, Silozellen, Transportmitteln und -behältern und unter gasdichten Planen gegen Vorratsschädlinge;</p> <p>2. außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten</p> <p>a) gegen die Schermaus (<i>Arvicola terrestris</i> L.);</p> <p>b) gegen den Hamster (<i>Cricetus cricetus</i> L.) und den Maulwurf (<i>Talpa europaea</i> L.); nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde.</p>
6	Schwefelkohlenstoff	zur Bodenbehandlung im Weinbau gegen Befalls-herde der Reblaus ( <i>Daktyloosphaira vitifoliae</i> Fitch) nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde.

Nummer	Stoff	Anwendung nur zulässig
1	2	3
7	Thallium-I-sulfat	in geschlossenen Räumen.
8	Zinkphosphid	in Ködern; außerhalb von Forsten nur in verdeckt ausgebrachten Ködern.

**Anlage 3**  
(zu den §§ 3 und 4)

**Anwendungsbeschränkungen**

Nummer	Stoff	Besondere Bestimmungen
1	2	3
<b>A b s c h n i t t A</b>		
1	Amitrol	Die Anwendung ist verboten 1. von Luftfahrzeugen aus, 2. in der Zeit vom 1. September bis 30. April, 3. mit einem Aufwand von mehr als 4 kg Wirkstoff je Hektar.
2	Daminozid	Die Anwendung an Pflanzen, die zur Erzeugung oder Herstellung von Lebensmitteln bestimmt sind, ist verboten.
3	Diuron	Die Anwendung ist verboten 1. auf Gleisanlagen, 2. auf nicht versiegelten Flächen, die mit Schlacke, Split, Kies und ähnlichen Materialien befestigt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht, 3. auf oder unmittelbar an Flächen, die mit Beton, Bitumen, Pflaster, Platten und ähnlichen Materialien versiegelt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder in Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht.

Nummer	Stoff	Besondere Bestimmungen
1	2	3
4	Glyphosat	Die Anwendung ist verboten 1. auf nicht versiegelten Flächen, die mit Schlacke, Split, Kies und ähnlichen Materialien befestigt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht, 2. auf oder unmittelbar an Flächen, die mit Beton, Bitumen, Pflaster, Platten und ähnlichen Materialien versiegelt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder in Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht.
5	Glyphosat-Trimesium	
6	Quarzmehl	Die Anwendung in Vorräten von Getreide und Räumen, die der Lagerung von Getreide dienen, ist verboten.

**A b s c h n i t t B**

1	Alloxydim
2	Asulam
3	Benalaxyl
4	Benazolin
5	Bendiocarb
6	Calciumcarbid
7	Chloramben
8	Chlorthiamid
9	Cyanazin
10	Diazinon
11	Dichlobenil
12	Dikegulac
13	Ethidimuron
14	Ethiofencarb
15	Ethoprofos
16	Etrimfos
17	Flamprop
18	Hexazinon
19	Isocarbamid
20	Karbutilat
21	Mefluidid

Nummer	Stoff	Besondere Bestimmungen
1	2	3
22	Methamidophos	Die Beschränkung gilt nur für die Anwendung als Gießmittel.
23	Methomyl	
24	Monochlorbenzol	
25	Natriumchlorat	
26	Nitrothal-isopropyl	
27	Obstbaumkarbolineum (Anthracenöl)	
28	Oxadixyl	
29	Oxamyl	
30	Oxycarboxin	
31	Picloram	
32	Propachlor	
33	Propazin	
34	Prothoat	
35	S 421 (Synergist)	
36	Sethoxydim	
37	Simazin	
38	TCA	
39	Tebuthiuron	
40	Terbacil	
41	Terbumeton	
42	Thiazafluron	
43	Thiofanox	

**Anlage 4  
(zu § 3a)**

**Besondere Abgabebedingungen**

Nummer	Stoff
1	2
1	Diuron
2	Glyphosat
3	Glyphosat-Trimesium“

## **Artikel 2**

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

## **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

---

Bonn, den 2003

Die Bundesministerin  
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Die Pflanzenschutzmittel-Anwendungsverordnung bedarf der Änderung, da trotz der seit 1997 in Kraft getretenen speziellen Anwendungsbeschränkungen für diuronhaltige Pflanzenschutzmittel (Verbot der Anwendung auf Gleisanlagen und Flächen, bei denen die Gefahr der Abschwemmung in Gewässer gegeben ist) und der generellen Anwendungsbeschränkung nach § 6 Abs. 2 und 3 PflSchG die Funde von Diuron im Grundwasser entgegen den Erwartungen nicht in ausreichendem Maße zurückgegangen sind.

Funde von Rückständen anderer Totalherbizide, wie z.B. glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel in Oberflächengewässern, die auf die Anwendung dieser Mittel auf versiegelten Flächen zurückzuführen sind, geben Anlass, die Anwendung dieser Mittel zu beschränken und ihre Abgabe ebenfalls von der Vorlage der zur Anwendung auf Nichtkulturflächen erforderlichen Genehmigung abhängig zu machen. Diese Maßnahme dient dem Schutz des Grundwassers vor indirekten Einträgen von Pflanzenschutzmittel aus dem Oberflächenwasser durch Bankinfiltration und dem Schutz des Naturhaushaltes.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden außerdem die Anlagen 1 bis 3 neu gefasst. Außerdem werden einige Anpassungen vorgenommen, die sich aus zwischenzeitlich erfolgten Entscheidungen über die Nichtaufnahme einiger Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie des Rates 91/414/EWG vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ergeben.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Artikel 1**

##### **Zu Nummer 1**

Um der Gefahr der missbräuchlichen Anwendung zu begegnen, legt Nummer 1 fest, dass Pflanzenschutzmittel, die in Anlage 4 aufgeführt sind und zur Anwendung auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen vorgesehen sind, nur dann abgegeben werden dürfen, wenn der Erwerber eine entsprechende Genehmigung nach § 6 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz vorlegt. Neben dem Wirkstoff Diuron werden auch die Wirkstoffe Glyphosat und Glyphosat-Trimesium, die als Ersatz für Diuron verwendet werden können in Anlage 4 aufgenommen. Mit dieser Regelung wird Gebrauch gemacht von der Ermächtigung in § 7 Abs.1 Nr.3 PflSchG, die vorsieht, dass für Wirkstoffe, für die

bereits eine Anwendungsbeschränkung nach § 7 Abs.1 Nr.1 Buchstabe a besteht, auch besondere Abgabebedingungen festgelegt werden können.

### **Zu Nummer 2**

Als Folgeänderung wird die Liste der Ordnungswidrigkeiten um einen Verstoß gegen den neu eingefügten § 3 a erweitert.

### **Zu Nummer 3**

#### **Anlagen 1 bis 3**

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Anlagen 1 bis 3 neu gefasst. In Anlage 1 (vollständiges Anwendungsverbot) wird der Wirkstoff Lindan aufgenommen. Im Rahmen der EU-Wirkstoffprüfung wurde der Wirkstoff Lindan nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen. Außerdem gehört Lindan wie einige andere der in Anlage 1 aufgeführten Wirkstoffe zu den Pflanzenschutzmittelwirkstoffen, die in der Liste der „Convention on the Prior Informed Consent Procedure for Certain Hazardous Chemicals and Pesticides in International Trade“ (PIC) als besonders gefährlich aufgeführt sind. In Anlage 3 (Anwendungsbeschränkungen) Abschnitte A und B wird daher der Wirkstoff Lindan gestrichen.

In Anlage 2 wird der Wirkstoff Aldicarb gestrichen, da dieser Wirkstoff nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen wurde und in Deutschland daher nicht mehr zugelassen werden darf.

In Anlage 3 Abschnitt A (Anwendungsbeschränkungen) werden die Wirkstoffe Glyphosat und Glyphosat-Trimesium aufgenommen. In Oberflächenwasser-Monitoring-Programmen wurden Glyphosat und der Metabolit AMPA im Auslauf von Kläranlagen und in Flüssen teilweise ganzjährig in Konzentrationen von oberhalb 0,1 µg/l nachgewiesen. Die Einträge werden auf Fehlanwendungen von Mitteln auf abschwemmungsgefährdeten Flächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, zurückgeführt. Obwohl für Oberflächengewässer keine Grenzwerte bestehen, sollten im Hinblick auf die Wasserrahmenrichtlinie und der Möglichkeit der Trinkwassergewinnung aus Oberflächenwasser die Einträge reduziert werden.

Außerdem werden in Anlage 3 in Abschnitt A und B einige Wirkstoffe, die nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen wurden und daher in Deutschland nicht mehr zugelassen werden dürfen, gestrichen, da insoweit auch keine Anwendungs-

beschränkungen mehr erforderlich sind. Es handelt sich um die Wirkstoffe Dinoterb, DNOC, Parathion. Bei diesen Wirkstoffen ist eine Aufnahme in Anlage 1 nicht erforderlich. Anlage 1 soll auf die Wirkstoffe beschränkt bleiben, bei denen ein besonderes Gefährdungspotential vorliegt, insbesondere solche die in der Richtlinie 79/117/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten bzw. dem PIC Verfahren aufgeführt sind.

Die Wirkstoffe Haloxyfop, Metalaxyl und Triclopyr können aus Anlage 3 Abschnitt B gestrichen werden, da für sie Lysimeterstudien vorgelegt wurden. Die Studien zeigen, dass bei sachgerechter und bestimmungsgemäßer Anwendung schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser durch Versickerungsvorgänge mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

#### **Zu Anlage 4**

Aufgrund der Häufung der Funde von Diuron im Grundwasser gerade in Ballungsgebieten besteht Grund zu der Annahme, dass diese Funde nicht auf die zulässige Anwendung im Obst- und Weinbau zurückzuführen sind, bei der die Gefahr der Abschwemmung in Gewässer nicht gegeben ist, sondern auf nicht genehmigte Anwendungen diuronhaltiger Pflanzenschutzmittel auf Wegen, Plätzen und sonstigen Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Flächen im privaten Bereich, wie Hof- und Garagenbereiche, sowie Flächen im Bereich von Industrieanlagen, Kommunen und des Verkehrs). Um der Gefahr der missbräuchlichen Anwendung diuronhaltiger Pflanzenschutzmittel vorzubeugen, soll daher die Abgabe dieser Pflanzenschutzmittel, die zur Anwendung auf Flächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, von der Vorlage der notwendigen Genehmigung abhängig gemacht werden. Ebenfalls in Anlage 4 aufgenommen werden die Wirkstoffe Glyphosat und Glyphosat-Trimesium, die als Ersatz für Diuron verwendet werden können.

#### **Artikel 2**

Zur besseren Handhabung der geänderten Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung wird eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung aufgenommen.

#### **Artikel 3**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.